

Dritter Teil: Ergebnisse

23 Ergebnis-Abstracts

In diesem Ergebniskapitel sollen die vorangegangenen inhaltlichen Kapitel wörtlich noch einmal *Revue passieren*: Das heißt wir bewegen uns *in rückwärtiger Reihenfolge* wieder auf die eingangs formulierte Fragestellung¹ zu und versuchen diese dann im anschließenden Schlußkapitel konzise zu beantworten. Dazu werden im folgenden die einzelnen Kapitel mit prägnantem Fokus auf die Fragestellung noch einmal kompakt zusammengefaßt, zuerst für den Empirieteil, dann für ausgewählte Abschnitte des Vorbereitungsteils. Demnach gliedern sich diese *Ergebnis-Abstracts* wie folgt: (1) Im ersten Abschnitt wird der Ertrag des Kapitels mit Blick auf das *Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten* dargestellt; (2) im zweiten Abschnitt folgen sich daraus ergebende *Anregungen für die psychosoziale und „therapeutische“ Praxis im weitesten Sinne*; (3) im dritten Abschnitt werden die *Konsequenzen für die Zentralkonzeption Normatives Empowerment* erörtert, welche schon ausführlich dargestellt wurde. (Bei einigen Abstracts findet sich aus inhaltlichen Gründen nur der erste und dritte Abschnitt.)

Es handelt sich bei diesen Ergebnis-Abstracts wesentlich um eine nochmalige und wie beschrieben restrukturierte *Komprimierung der jeweiligen Zusammenfassung* am Ende jedes Kapitels. (Lediglich im dritten, auf Normatives Empowerment (NE) bezogenen Abschnitt erfolgen zum Teil neuartige kurzgefaßte Überlegungen.) Die dadurch unvermeidlich auftretenden *Redundanzen* werden um der zielführenden Prägnanz der Darstellung willen in Kauf genommen. Der sprachlichen Einfachkeit halber wird im *Präsens* formuliert. Um Interviewaussagen und Kommentierung zu unterscheiden, wechselt der Duktus zwischen Konjunktiv und Indikativ, was wegen der sehr starken Verdichtung des Textes aber nur in begrenztem Maße durchhaltbar ist. Ansonsten sei auf die etwas ausführlicheren Zusammenfassungen der jeweiligen Kapitel sowie den Originaltext verwiesen, wo sich auch die entsprechenden Literaturhinweise finden.

23.1 Ergebnis-Abstracts zum Empirieteil

Mit *BERND PICKERT, taz-Journalist u.a. mit dem Schwerpunkt Menschenrechte*,² wird gezeigt, daß das Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten darin bestehen kann, wenn die eigene Verfolgungsgeschichte oder die eines Familienmitglieds *vom Rechtsstaat nicht geglaubt wird und dieser untätig bleibt*, mit teils buchstäblich mörderischen Konsequenzen für die Betroffenen. Der Journalist beschreibt dazu den *Fall der Familie KÄSEMANN*, deren Tochter von der argentinischen Militärdiktatur gefoltert und ermordet wurde. Die Familie mußte auch gegenüber dem Rechtsstaat Deutschland jahrelang verzweifelt darum kämpfen, das Stigma der Tochter als Terroristin zu beseitigen. Weiter wird der *Fall des W. KNEESE* geschildert, der aus der deutschen Foltersekte Colonia Dignidad in Chile fliehen konnte: Auch er sei am chilenischen wie am deutschen Rechtsstaat beinahe verzweifelt, da diese nur unzureichend gegen die Kolonie vorgegangen sind. (Inzwischen ist der Sektenführer SCHÄFER, unter tätiger

¹ S. Kap. 1

² Kap. 22: „Die ‚therapeutische‘ Funktion der Medien“

Mitwirkung von W. KNEESE, gefaßt worden.) Es wird problematisiert, ob es adäquat sei, in solchen oder ähnlichen Fällen auch von „querulatorischem Unrechtserleben“ zu sprechen: Dies scheint größtenteils unangebracht, weil das Unrecht ja tatsächlich geschehen ist, immer noch geschieht und der hartnäckigen engagierten Mahnung bedarf, um aufgearbeitet zu werden. In diesem Sinne schreibt der Journalist auch den kritischen Medien selbst eine Art „querulatorische Rolle“ zu. In der Traumaliteratur wird ferner von einer „*survivor mission*“ gesprochen, um der Verfolgungsgeschichte einen „höheren Gerechtigkeitssinn“ zu verleihen. Nicht zu übersehen ist indes, daß Unrechtserleben auch überwertige Züge annehmen kann („*Gerechtigkeitssucht*“).

Für politisch Traumatisierte kann es B. PICKERT zufolge sehr wichtig sein, wenn eine Person mit professionalem Zugang zur Öffentlichkeit ihre Verfolgungsgeschichte glaubt, ernstnimmt und veröffentlicht. Hierbei können „*alltagstherapeutische Kompetenzen*“ des Journalisten zum Tragen kommen; auf solchen basiert auch, nach einer Grundüberzeugung dieser Studie, professionelle Psychotherapie. In Anlehnung an J. HABERMAS wird den Verfolgten damit aus ihrer verschlossenen *Demoralisierung* / „*Denormativierung*“ hinsichtlich eines moralischen/normativen Versagens des Rechtsstaats ein Zugang zu moralisch/normativ besonnenen Öffentlichkeiten eröffnet. Dies findet möglicherweise Resonanz in der Zivilgesellschaft. Daraus ergeben sich günstigenfalls politisch-rechtliche Einflußpotentiale, die im staatlichen „Rechtskreislauf“ moralisch/normativ etwas korrigieren können. Dies resultiert idealerweise in einer lebensförderlichen *Remoralisierung* / „*Renormativierung*“ der Betroffenen.

Für Normatives Empowerment ergibt sich daraus, semantisch analog zu den beiden Hauptstrategien *Ermächtigung* und *Errechtigung* von *Eröffnung* zu sprechen: Gemeint ist damit, das privatisierte, verschlossene Leid und Unrecht in für die Betroffenen heilsamer Weise ans „Licht der Öffentlichkeit“ zu bringen, auch um damit den Rechtsstaat in die Pflicht und in die Verantwortung zu nehmen. Paradigmatisch dafür steht das *Testimonio*. Wenn mit Blick auf „überwertiges Unrechtserleben“ in der „Therapie“ alternative Lebensmöglichkeiten aufgezeigt werden, erhöhen sich die Wahlmöglichkeiten und Freiheitsgrade der Klientin, somit deren *Selbstmächtigkeit*. Für Normatives Empowerment wird dann von der Strategie der *Erfreiung* gesprochen (was als Terminus von der umgangssprachlichen *Befreiung* unterschieden wird).

Mit **HERTA DÄUBLER-GMELIN, PROF. DR., Bundesjustizministerin a.D.**,¹ wird in Anlehnung an ein Diktum von WILLY BRANDT gezeigt, daß gerade auch politisch Verfolgte stark unter Unrechtserleben leiden können.

Die Durchsetzung des Rechts – etwa durch Täterbestrafung – könne dann bis zu einem gewissen Grad integrierend, „heilend“ oder wenigstens „lindernd“ wirken, meint die Rechtspolitikerin. Denn die Verfolgten, so läßt sich nach J. HABERMAS begründen, werden dadurch idealerweise wieder in die Rechts-, Werte- und Machtgemeinschaft aufgenommen und erfahren somit *lebensförderliche (menschens)rechtsgemeinschaftliche Solidarität*. Hierfür sei es aber unter anderem erforderlich, das Recht opferfreundlicher auszugestalten, sagt die Bundesjustizministerin a.D. Um dies durchzusetzen, muß aber gemäß HABERMAS' Verständnis von *deliberativer Politik* (d.h. ein von der öffentlichen Meinung kontrollierter Expertendiskurs) das (rechts)politische „Machtzentrum“ für Anregungen seitens der zivilgesellschaftlichen „Peripherie“ empfindlich sein. Solche Anregungen können etwa von den *psychosozia-*

¹ Kap. 21: „Politik als Lebenserleichterung für schwer belastete Menschen“

len Zentren für politisch Verfolgte ausgehen, in denen das Unrechtserleben der Betroffenen in besonders artikulierter Weise zur Sprache kommt. Wird dies von der Rechtspraxis aufgegriffen, läßt sich in einem weitverstandenen Sinne von *Therapeutic Jurisprudence* sprechen (einer rechtswissenschaftlichen Disziplin, bei der nach den „therapeutischen“ Implikationen der Rechtspraxis gefragt wird).

Die Umkehrung wäre *Jurisprudent Therapy*, was mit *Normativem Empowerment* verwandt ist. Für diese konzeptuelle Grundhaltung wird mit der Interviewpartnerin besonders deutlich, daß *Ermächtigung* mit der (Wieder)Aufnahme in eine Machtgemeinschaft und *Errehtigung* mit der (Wieder)Aufnahme in eine Rechts- und Wertegemeinschaft einhergehen kann. Dies zeige sich etwa bei einem opfersensiblen Gerichtsverfahren, führt die Juristin aus: Das Opfer befinde sich auf einmal auf der Seite der Macht und des Rechts und werde dadurch bis zu einem gewissen Grad aus seiner Opferrolle befreit. Auch die professional-zivilgesellschaftliche Öffentlichkeitsarbeit der psychosozialen Zentren für politisch Verfolgte gehört (in Anlehnung an PETERSON & ZIMMERMAN) zu *Normativem Organizational Empowerment* (NOE; *Eröffnung*). Denn nach HABERMAS' idealtypischem (!) *System der Rechte* kann es bis zu einem gewissen Grad heilsam auf Unrechtsverfolgte zurückwirken, wenn die Veröffentlichung ihres in der „Therapie“ eröffneten Schicksals eine normative Korrektur im öffentlichen und politisch-rechtlichen Diskurs bewirkt.

Auch mit *JAMES WELSH, DR., langjähriger Leiter des Medical Office von amnesty international* in London,¹ wird herausgestellt, daß Unrechtserleben speziell bei Folteropfern eine sehr wesentliche Bedeutung zukommt.

Demgemäß wird Gerechtigkeit von ai als ein zentrales Element der Genesung von Menschenrechtsverletzten betrachtet und etwa im „12-Punkte-Programm gegen Folter“ implementiert. So wird nach der Straftheorie *Positiver Generalprävention* die Normgeltung des absoluten Folterverbots erst durch eine gerechte Bestrafung der Täter verdeutlicht, was normativ orientierend auf die Verfolgten zurückwirkt. Zur Therapie im speziellen trage das Medical Office durch die Streuung klinisch-menschenrechtlicher Informationen bei, führt J. WELSH aus. Umgekehrt sei das therapeutische Testimonio auch ein Instrument für ai-Kampagnen und werde damit in ein rechtliches Prozedere transformiert. (An dieser stark juristischen Ausrichtung von ai wird auch Kritik geübt.) Die Verfolgten werden somit in eine *sinnstiftende*, realutopische Menschenrechtsbewegung einbezogen. Dabei erführen sie hauptsächlich *Solidarität*, wie sie selbst an ai rückmeldeten, stellt der Koordinator fest. Ziel von ai sei es, diese allgemeine Solidarität mit konkretem menschenrechtlichem Gerechtigkeitsstreben zu verbinden. (Jedoch dürfe keine definitive Gerechtigkeit versprochen werden.) Solche Solidaritätserfahrungen werden etwa in der Integrativen Therapie explizit zum „Vierten Weg der Heilung und Förderung“ gezählt.

Ebenso ist gerechtigkeitsorientierte Solidarität und damit Sinnvermittlung ein zentrales Prinzip von Normativem Empowerment. Die *Menschenrechtsbewegung* ist für NE als einer konzeptuellen Grundhaltung der psychosozialen Praxis mit Menschenrechtsverletzten auf der Wertebasis der Menschenrechte somit ein *zentrales Kontextsystem* für die *Ermächtigung*, *Errehtigung*, *Eröffnung* und *Erfreiung* der Klient/innen. Die Sicht einer prinzipiellen Notwendigkeit der Bestrafung von Tätern schwerer Menschenrechtsverletzungen wird für Normatives Empowerment übernommen.

¹ Kap. 20: „Das Medical Office von amnesty international“

Mit *USCHE MERK, Projektkoordinatorin bei medico international*,¹ wird deutlich, daß Unrechtserleben sich auch auf strukturelle sozioökonomische Repression und Benachteiligung bezieht und kulturelle Verarbeitungsmuster dabei eine wichtige Rolle spielen. Sie beschreibt das Projekt *SINANI/KwaZulu-Natal Programme for Survivors of Violence* in Südafrika. Das Unrechtserleben der schwarzen Teilnehmer/innen lasse sich zwar größtenteils auf das Apartheid-Regime und seine (sozioökonomischen) Folgen zurückführen; konkret beziehe es sich aber oftmals auf andere Gemeindemitglieder oder auch ganze Gemeinden. So gebe es in und zwischen den Communities viele Rachemorde. – Die Koordinatorin geht weiter auf das Projekt *ECAP* in Guatemala, Rabinal, ein. Mit diesem wird die Indio-Bevölkerung in jener Gegend, die vor allem in den 80er Jahren Ziel des Terrors verschiedener Militärdiktaturen gewesen war, psychosozial unterstützt. Das Unrechtserleben der indigenen Gemeinden beziehe sich hauptsächlich auf die schweren Menschenrechtsverletzungen der Militärdiktaturen, auf die immer noch ausgeübte Gewalt von Paramilitärs („Dorfschützern“) und die jahrhundertelange strukturelle Unterdrückung und sozioökonomische wie rechtliche Benachteiligung der Indios, die auch heute noch anhalte, stellt U. MERK fest. Von Bedeutung sei auch ein *traditionell-religiös geprägtes Unrechtserleben*: so etwa die der Maya-Kultur gemäße Vorstellung, daß durch die von den Militärs angelegten Massengräber die „kosmische Ordnung“ verstört worden sei, weil die Ermordeten nicht der Tradition entsprechend beerdigt wurden. Hier greift das Konzept eines *Legal Pluralism* (R. A. WILSON), wonach in der Lebenswelt verschiedene Rechts- und Gerechtigkeitsvorstellungen neben- und übereinander bestehen und sich wechselseitig durchdringen.

Von einem „Cycle of Violence“ zu einem „Cycle of Peace“ zu gelangen und hinsichtlich der Opfer *von Rache zu Gerechtigkeit*, hinsichtlich der Täter *von Schuld zu Verantwortung* zu kommen – so ließe sich die Perspektive des südafrikanischen SINANI-Projekts umschreiben, meint U. MERK. Die Apartheid-Vergangenheit solle damit graduell aufgearbeitet und die betroffenen Communities stabilisiert werden. Die hierfür angewandten Interventionen lassen sich als eine trauma-psychosoziale Umsetzung von *restorativer Gerechtigkeit* auffassen, d.h. von Maßnahmen zum Ausgleich, zur „Heilung“ und normativen Wiederherstellung einer Gemeinde. Dabei würde auch auf traditionelle afrikanische Gerechtigkeitsformen, etwa aus der Zulu-Kultur, zurückgegriffen, ergänzt die Interviewpartnerin. Allerdings kommt es dabei zu einem Spannungsfeld zwischen *Justice-as-Restoration* einerseits und *Justice-as-Punishment* andererseits, etwa wenn die staatliche Strafverfolgung mutmaßlicher Täter bis in die Therapiegruppe hineinreicht. Auf diese Weise kann *therapie-intern erzeugtes Unrechtserleben* entstehen. – Bei ECAP in Guatemala geht es unter anderem darum, den verfolgten Indio-Gemeinden die Struktur politischer Repression zu erläutern, um einen adäquateren Umgang damit zu ermöglichen. Auch bei diesem Projekt werden die *kulturellen Regeln der Interpretation und Transformation von Wirklichkeit* der Betroffenen einbezogen. So etwa beim speziellen *Exhumierungsprojekt* (Aushebung von Massengräbern): Dieses dient einerseits zur forensischen Beweissicherung der Menschenrechtsverletzungen der Militärs; zugleich verbinden sich damit Begräbnisrituale, um die spirituell zentrale „kosmische Ordnung/Gerechtigkeit“ wiederherzustellen. Teils besteht auch die Vorstellung, daß die „Geister der Toten“ selbst für Gerechtigkeit sorgten, indem sie die Täter verfolgten. Die Organisation vermittelt somit in mancher Hinsicht psycho-

¹ Kap. 19: „Unrechtserleben und psychosoziale Gemeindegarbeit“

sozial zwischen religiös-kultureller Tradition und säkularer Moderne.

Normatives Empowerment muß demzufolge in hohem Maße *kultursensitiv* angelegt sein; zur ermächtigenden und errechtigenden Arbeit *in Kontexten an Kontexten* gehört wesentlich auch der *kulturelle Kontext*. Bei SINANI umfaßt dieser auch die restorative Arbeit mit Tätern; auch diese können im Sinne der erwähnten Formel „von Schuld zu Verantwortung“ *ermächtigt* und *errechttigt* werden, und zwar wesentlich dadurch, daß sie die Macht des Rechts und das Recht der Macht *von anderen innerhalb einer Rechtsgemeinschaft* anerkennen. Ebenso deckt sich die für die Opfer beschriebene Formel „von Rache zu Gerechtigkeit“ mit *Enjusticement* als einer Hauptstrategie von NE. So viel Justice-as-Restoration wie *möglich*, so viel Justice-as-Punishment wie *nötig* – auf dieses Verhältnis lassen sich jene beiden Gerechtigkeitsformen SINANI zufolge für NE bringen. Dabei ist aufgrund der allgemeinen Kontext-Orientierung von Empowerment stets auch dem *sozioökonomischen Kontext* Rechnung zu tragen. – Die vier Heilungs- und Wiederherstellungselemente bei ECAP – Forschung/Handeln, Stärkung/Ausbildung, psychosoziales Handeln, Förderung/Verbreitung von Salud Mental und Menschenrechten – werden in der konzeptuellen Grundhaltung Normatives (Organizational) Empowerment gebündelt und spezifizieren umgekehrt dieses. Demgemäß kulminiere das Empowerment bei ECAP in mancher Hinsicht in *Gerichtsverfahren gegen die Verantwortlichen*, beschreibt die Koordinatorin. Die betreffenden Gemeinden würden darauf psychosozial vorbereitet und die vorhandenen Risiken kritisch reflektiert.

Im selben Kapitel wird mit *BRANDON HAMBER, DR., Klinischer Psychologe aus Südafrika und Experte für psychosoziale Prozesse in Gesellschaften in der Transition*, aufgezeigt, daß Unrechtserleben bei Verfolgten des Apartheid-Regimes als *der* zentrale Erlebniskomplex aufgefaßt werden kann, sofern Ungerechtigkeit in einem sehr weiten und komplexen sozioökonomischen Sinne verstanden wird. Die damit verbundene Erwartung von Anerkennung werde von der Politik und der Gesellschaft in der Regel aber nicht (vollständig) gewährt, weshalb die Betroffenen sich in einer „ambivalent-depressiven Position“ befänden. Hintergrund sei unter anderem, daß bei der südafrikanischen *Wahrheits- und Versöhnungskommission (TRC)* (Straf)Gerechtigkeit gegen „Wahrheit“ eingetauscht und einseitig auf *restorative Gerechtigkeit* gesetzt wurde. Damit seien die Menschenrechte aber in gewisser Hinsicht politisch kompromittiert und das legitime Bedürfnis nach (Straf)Gerechtigkeit teilweise verdrängt worden, was eine Belastung für die Zukunft des Landes darstellen könne, z.B. in Form hoher allgemeiner Kriminalität. Dies spiegele sich nicht zuletzt auf der Ebene *kommunitärer Beziehungen* wider, wo es wegen der zwischenmenschlichen Komplexitäten viel schwieriger sei, mit Unrecht umzugehen. Demgemäß könnte in der Transition von einer *Verschiebung von vertikalem zu horizontalem Unrechtserleben* oder auch von einer *Übersetzung von politischem Unrecht im sozietären Makrosystem in das Mesosystem der Kommune* gesprochen werden. Hierbei betont auch B. HAMBER, daß das Gerechtigkeitskonzept im jeweiligen *kulturellen Kontext* verstanden werden müsse. So werde etwa in Nordirland juristisch gedacht als in manchen Gegenden Afrikas, wo keine moderne Rechtstradition besteht.

„*Healing*“ heiße dann, ausgehend vom jeweiligen (u.a. kulturellen) Kontext Bearbeitungsformen zu entwickeln, führt der Transitionsexperte aus. So etwa beim von ihm beratenen *Healing Through Remembering-Projekt* in Nordirland, bei dem große Teile der Bevölkerung nach angemessenen Gedächtnisformen befragt werden. Hingegen

weist B. HAMBER die Vorstellung zurück, daß mit einem einzigen, von oben verordneten Gesellschaftsprozess wie etwa „reconciliation“ die „kollektive wie individuelle Seele“ „geheilt“ werden könnte. Genausowenig sei eine enggeführte klinische Traumatherapie hilfreich, weil Wahrheit, Gerechtigkeit und Traumabearbeitung eng miteinander verbunden seien. Dagegen könnte man seinen Ansatz als *dezidiert gesellschaftsreflexiv und menschenrechtsorientiert* bezeichnen. Demnach wäre Traumatherapie eine genesungsorientierte *Fokussierung* auf die intrapsychische Erlebensebene innerhalb eines repressiven politökonomischen Gesamtkomplexes. Der Therapeut überbrücke dabei im Sinne des WINNICOTTschen *Übergangsraums* den Spalt zwischen äußerer und innerer Welt, erläutert der Psychologe. So sei für die Betroffenen oftmals entscheidend, daß sie Gerechtigkeit erlangen *könnten*, wenn sie nur genügend *wollten*. Als Therapeut oder auch „Partner“ gelte es, diesen Raum, den man auch als *Transitional Justice Space* bezeichnen könne, offenzuhalten und zu gestalten. Die Helferorganisation werde mitunter aber auch zur Projektionsfläche von Aggressionen und Rachegefühlen. Dies läßt sich als *psychosozialer Abwehr- bzw. Bewältigungsmechanismus der Verschiebung* innerhalb des *Transitional Justice Space* interpretieren.

Für Normatives (Organizational) Empowerment bestätigt sich damit, nicht nur faktisches Gerechtigkeitsstreben, sondern auch das *potentiale, optionale und „spielerische“ Element* der normativen Dimension einzubeziehen. Wichtig ist der Hinweis, daß dabei auch (*psychosoziale*) *Abwehrmechanismen* eine Rolle spielen können, weshalb NE auch *tiefenpsychologisch fundiert* sein muß. Weiter entspricht die von B. HAMBER betonte Gemeindeebene der grundlegenden *kommunitären Orientierung* von Empowerment. Hierbei ist dem Psychologen zufolge zur psychosozialen Ermächtigungsarbeit *in Kontexten an Kontexten* noch hinzuzufügen: *ausgehend von (kulturellen) Kontexten*. Zu diesen Umfeldern von Normativem Empowerment gehört ganz wesentlich auch die *ökonomische Sphäre*, dann nämlich, wenn Repression sich – wie so oft – über starke wirtschaftliche Benachteiligung vollzieht. Insofern hat auch NE *umfassend gesellschaftsreflexiv* zu sein, mit allen relevanten Teilsystemen und bei einer Verknüpfung von Mikro-, Meso- und Makroperspektive. Innerhalb dieses Gesamtkomplexes dem Psychologen zufolge Traumatherapie als eine *genesungsorientierte Fokussierung auf die intrapsychische Ebene* aufzufassen, entspricht ungefähr *Normativem Psychologischem Empowerment*. Außerdem korrespondiert es dem Gedanken, daß NE als konzeptuelle Grundhaltung traumatherapeutische Strategien i.e.S. umrahmt und ihnen somit politisch-(menschen)rechtliche Vorzeichen verleiht.

Mit WENDY LOBWEIN, MONIKA NASLUND und KEVIN CULLEN, *Klinischen Psycholog/innen am Internationalen Strafgerichtshof für Ex-Jugoslawien (ICTY), hauptsächlich in der Victims and Witnesses Section (VWS)*,¹ wird ausgeführt, daß das Unrechtserleben der Opferzeugen sich mit vier Hauptmotiven, vor dem ICTY auszusagen, in Verbindung bringen läßt: „(1) to speak for the dead, (2) to tell the world the truth about what happened, (3) to look for justice in the present, (4) to contribute to the prevention of such crimes in the future“. Dabei scheint es den Opfern ganz wesentlich auch um eine *narrative, kollektiv-sinnstiftende, moralisch verbindliche Wahrheit* zu gehen, im Sinne eines den Toten würdigen Gedächtnisses. Insofern seien sie oftmals frustriert über den gerichtlichen „facts-only-approach“, stellt E. STOVER in einer bei-

¹ Kap. 18: „Victims and Witnesses Section (VWS) am Internationalen Strafgerichtshof für Ex-Jugoslawien (ICTY)“

gezogenen Studie fest. Dabei verbindet sich das Wahrheitsbedürfnis offenbar häufig mit der oft unausgesprochenen Erwartung, daß die Täter vom Gericht letztlich angemessen bestraft werden sollten.

„We ... have a duty to victims and witnesses to make the process of testifying as respectful and dignified an experience as possible“, schreibt E. STOVER. Die Normdemonstration durch die Rechtsprechung hätte demzufolge stets auch eine Demonstration rechtsgemeinschaftlicher Anerkennung der Verletzung und des Leids der Opfer zu sein. Gleichwohl muß die Zeugenaussage vor dem ICTY als eine „risikante Chance“ bezeichnet werden. Denn einerseits beobachtet W. LOBWEIN in Übereinstimmung mit ihren Kollegen und der zurückhaltenderen STOVER-Studie, „that the simple act of being a witness can add enormous strength to a person’s life“. Andererseits besteht durch das Gerichtsverfahren die Gefahr einer Retraumatisierung, die Opferzeugen erleiden nach der Rückkehr in ihre Heimatländer nicht selten starke Nachteile bis hin zu Morddrohungen und nicht wenige Zeugen empfinden einen ausgeprägten „sense of abandonment“ gegenüber dem ICTY. Aus diesen und anderen Gründen empfiehlt E. STOVER insgesamt, das Tribunal *nicht* als Vehikel für psychische Heilung zu betrachten. Gleichwohl kann die Zeugenaussage systemtheoretisch aus der Perspektive des Therapiesystems *als therapie-relevante Handlung beobachtet* werden, und zwar wenn das Gericht mittels der Codierung „seelisch heilen/schädigen“ reflektiert und die betreuende Praxis gemäß dieser Leitdifferenz „programmiert“ wird. W. LOBWEIN beschreibt diese näher als eine *Prozeß- und Krisenintervention*. Im Vordergrund stehe dabei nicht Rehabilitation, sondern eine Unterstützung der Zeugen derart, daß sie emotional gefaßt im Gerichtssaal aussagen können. Die Therapeutinnen verstehen sich auch als Akteure, um für eine erhöhte Sensibilisierung für die seelischen Bedürfnisse der Opfer einzutreten. So sei eine besonders eindrückliche Erfahrung für die Zeugen, vom Gericht mit Würde und Respekt behandelt zu werden, z.B. durch „alltägliche“ Gesten wie einen Dank oder eine Entschuldigung, weshalb die Betreuerinnen solche Gelegenheiten auch systematisch förderten. Anderen Therapeuten empfiehlt W. LOBWEIN vor ihrem Erfahrungshintergrund am ICTY, sich verstärkt mit der Logik des Tribunals auseinanderzusetzen und die darin liegenden heilsamen Potentiale anzuerkennen. Dies stellt buchstäblich eine *Heraus-Forderung* für die Therapie dar, offensiv mit anderen Systemen zu kooperieren.

Die lebensgeschichtliche Dringlichkeit der vier Hauptmotive, vor dem ICTY auszusagen, verweist auf Normatives Organizational Empowerment. So hält K. CULLEN Empowerment ausdrücklich für „the most important, central issue“ bei der Zeugenaussage; ähnlich spricht W. LOBWEIN von „strengthening“. Der hierbei betonte *Respekt* vor der Menschenwürde und dem Verfolgungsschicksal der Opferzeugen muß als eines der fundamentalsten Prinzipien von NE gelten. Weiter entspricht die Kritik der Opferzeugen am juristischen „facts-only-approach“ und das Bedürfnis nach einer individuellen wie kollektiven „Wahrheitsnarration“ der narrativen Ausrichtung von NE. Als konzeptuelle Grundhaltung mit systemtheoretischer Fundierung unterstützt Normatives Empowerment die Sicht der Betreuerinnen, ihre Praxis als eine „Art von Therapie“ zu verstehen, im praktischen Sinne der Wiedererlangung der Rechte für die Opfer. Ähnliches gilt für die buchstäblich *heraus-fordernde* Empfehlung an andere Therapeut/innen, solche juristischen Institutionen als *potentiell* heilsam zu betrachten. Allerdings betont K. CULLEN, daß die Gerechtigkeitsthematik nicht die einzig relevante im therapeutischen Prozeß sei und die Klienten ihre persönliche Wahl zu treffen hätten, ob sie als Zeugen aussagen wollten oder nicht. So steht bei W.

SCHMIDS für Normatives Empowerment herangezogenem Begriff der *Selbstmächtigkeit* der *Topos der Wahl* im Zentrum, womit sich eine *Selbstgesetzgebung* und *Selbstverantwortlichkeit* verbindet. Solche Wahl bezieht sich aber auch auf das *Sich-Abfinden mit andauernder Ungerechtigkeit*, wie W. LOBWEIN betont. Das Rechts- und Gerechtigkeitsstreben kann einerseits also als eine starke normative Ressource fungieren, auch im kollektiven Sinne (vgl. *Wir-Rechtigkeit, kommunitäres Enjusticement*). Andererseits gibt es aber auch den Risikoaspekt des „Ungerechten an der Gerechtigkeit“ und einer politpragmatischen „Gerechtigkeit des Machbaren“, mit der es sich bei möglichst bewußter Wahl zu arrangieren gilt.

Mit UWE EWALD, DR., *Rechtsanwalt, Viktimologe und Kriminologe*,¹ wird bei *Unrechts-Erleben* zwischen dem normativen Aspekt (Unrecht) und dem psychosozialen Aspekt (Erleben) unterschieden. Denn vor allem in komplexen Großkonfliktlagen würden Gewalttaten häufig zunächst ohne klare Täter/Opfer-Zuschreibung *erlebt* und *erst nachträglich* vor dem Hintergrund normativ-strafrechtlicher Diskurse als Unrecht *bewertet* („*tertiäre Viktimisierung*“). So sei bei Gewaltopfern häufig *kein primäres Strafbedürfnis* festzustellen, meint der Viktimologe. Vielmehr würden mit bestimmten (Opfer)Konstruktionen Formen sozialer Kontrolle legitimiert. Die *Unmittelbarkeit* normativer Gefühle, wie sie von anderen Interviewpartnern teils nahegelegt wurde, wird mit dieser Argumentation problematisiert. Hingegen wird mit bezug auf verschiedene empirische Studien festgestellt, daß bei nicht wenigen Opferzeugen durchaus ein Strafbedürfnis vorhanden ist – allerdings nicht als primäres, sondern als nachrangiges Motiv. Davon wird ein *Recht auf (Straf)Gerechtigkeit* abgeleitet. Eine Rekonstruktion der Zusammenhänge ergibt *drei normative Opferverhältnisse*: (1) *Direktes Opfer-Täter-Verhältnis*: Rache(phantasien). (2) *Opfer-Rechtsstaat(lichkeit)-Verhältnis*: Unrechtserleben im engeren Sinne, an eine rechtsstaatliche Instanz adressiert. (3) *Indirektes Opfer-Täter-Verhältnis*: Straf-Ungerechtigkeitserleben (z.B. Straflosigkeit für Folterer). Die für viele Opfer primäre Bedeutung von *gerichtlicher Anerkennung* kann ein etwaiges Verlangen nach drakonischer Täterschädigung offenbar bis zu einem gewissen Grad absorbieren.

U. EWALD plädiert für die Entwicklung eines „opferorientierten Strafrechts, das möglichst wenig straft“. Denn dessen wesentliche Funktion bestehe in der Gesellschaftsbefriedung, wozu Strafe wenig dienlich sei. „Normativen Verarbeitungsmodellen“ steht der Interviewpartner zunehmend skeptisch gegenüber. Ergänzend könne im Kontext von Großkonflikten *Spiritualität*, auch aus anderen Kulturen, aufgegriffen werden, um die Täter-Opfer-Spaltung zu transzendieren und so vielleicht die Gewaltspirale zu überwinden. Auf der anderen Seite wird auf die ideologische Neigung von „Spiritualität“ hingewiesen, die mitunter erheblich zu den fraglichen Großkonflikten beiträgt. Von daher scheint es geboten, Spiritualität und Religiosität an ein säkulares politisch-rechtliches Konzept zu binden (vgl. u. H. BIELEFELDT). Die Zusammenhänge lassen sich abgestuft darstellen: (1) *Untere Ebene*: Haß-, Racheerleben. (2) *Metaebene*: Unrechtserleben im engeren Sinne, wobei mit dem Recht Rache- und Gewaltdynamiken *idealerweise* zivilisatorisch überwunden werden. (3) „*Meta-Metaebene*“: Spiritualität für Lösungsmöglichkeiten umfassender Art, bei Transzendierung der politisch-rechtlichen Ebene. Die zweite Ebene wäre hierbei als eine vermittelnd-verbindliche aufzufassen: Sie transzendiert „nach unten hin“ Rache und bindet „nach

¹ Kap. 17: „Unrechtserleben und normativer Diskurs“

oben hin“ Spiritualität in säkularer Weise. Diese Abstufung läßt sich kontextkritisch auch auf therapeutische Zusammenhänge übertragen.

Für Normatives Empowerment ergibt sich aus dem dezidiert *normativitätskritischen* Ansatz von U. EWALD, auch die beiden Hauptstrategien Ermächtigung und Erreichtigung macht- und diskursanalytisch zu reflektieren. So meint der Interviewpartner, daß Therapeuten vor dem Hintergrund eigener normativer Überzeugungen den Behandelnden unter Umständen ein zu Haß und Rache motivierendes Unrechtsverständnis aufdrängen könnten. Damit bestätigt sich für NE, einer solchen gerechtigkeitsideologischen Verselbständigung in der „Therapie“ konzeptuell vorzubeugen. Hierzu sind die drei genannten normativen Opferverhältnisse differentiell zu berücksichtigen. Dann kann die Perspektive eines weitgehenden Verzichts auf Täterbestrafung für NE aber *nicht* übernommen werden, weil damit sowohl das *Opfer-Rechtsstaat(lichkeits)-Verhältnis* als auch das *indirekte Opfer-Täter-Verhältnis* (Straf-Ungerechtigkeitserleben) nicht hinreichend beachtet werden würden. Weiter versteht sich Normatives Empowerment analog zur obigen Argumentation als eine *säku-lar-menschenrechtlich* basierte Grundhaltung: Als solche ist sie „nach oben hin“ geöffnet zur Spiritualität, welche die Streitgegensätze in gewisser Hinsicht transzendieren kann; „nach unten hin“ heißt Erreichtigung, destruktive Haß- und Rachegefühle möglichst zu überwinden, ohne sie deshalb pauschal zu diskreditieren.

Mit JAN PHILIPP REEMTSMA, PROF. DR., *Professor für Neuere Deutsche Literatur und Vorstand des Hamburger Instituts für Sozialforschung*,¹ wird zwischen *Ungerechtigkeitsgefühlen* (Rache-, Vergeltungsgefühle gegenüber den Tätern) und *Unrechtsgefühlen* (die Rechtsordnung wurde verletzt und muß wiederhergestellt werden) unterschieden. Mit dem Übergang von Rache(gefühlen) zu Unrecht(sgefühlen) geht eine Perspektivenverschiebung einher: von einem *sich mit sich selbst identifizierenden gerechtigkeitsverletzten Individuum* zu einer eher *exzentrischen Identifizierung mit sich selbst in der Rolle als Rechtsperson*. Die eventuelle Genugtuung im Gericht bestehe darin, sich auf der Seite des Staates und der Staatsmacht wiederzufinden. Nach der Strafrechtstheorie der *positiven Generalprävention* dient die Bestrafung des Täters dazu, *rechtsgemeinschaftliche Normen zu verdeutlichen*, argumentiert der Gesprächspartner. Für das Opfer könne damit eine weitere traumatische Sequenz aufgrund rechtlicher Orientierungslosigkeit abgewendet werden. Darin bestehe schließlich auch sein *Recht gegenüber dem Staat auf die Bestrafung des Täters*, im Sinne der staatlichen Schadensbegrenzungspflicht gegenüber den Bürgern. Diese rein negative Bestimmung der Opferrolle wird durch eine differentielle Sicht ergänzt, wonach *manche* Betroffene dem Gerichtsverfahren auch eine gewisse *heilsame Qualität* abzugewinnen scheinen.

Der therapeutische Blickwinkel sei häufig zu eng und übersehe die soziale Bedeutung der Tat, kritisiert J. PH. REEMTSMA. Hinsichtlich *Ungerechtigkeitsgefühlen* müsse man zuerst hassen können, bevor man auf den Haß verzichten kann. Daher sollten Therapeuten aggressive Phantasien ggf. befördern. Interpretiert wird mit WINNICOTTS Konzept eines *intermediären, potentiellen Spiel-Raums*, in welchem solche Aggressionen imaginativ ausgelebt werden können. Allerdings wäre aus salutogenetischer Sicht auch nach anderen, vielleicht schonenderen Methoden Ausschau zu halten. Hier deutet sich ein idealtypisches *Prozeßmodell* an: zuerst die „früheren“ Ungerechtigkeitsgefühle, dann die „späteren“, „reiferen“ Unrechtsgefühle zu bearbeiten. Für

¹ Kap. 16: „(Un)Gerechtigkeitsgefühle und (Un)Rechtsgefühle“

letztere empfiehlt der Interviewpartner, ihren biographischen Hintergrund zu explorieren. Ein *Trauma* gilt ihm als eine mißlingende Rückanpassung an die Normalität. Gelingende Therapie kann demnach ebenso wie gelingende Rechtsprechung als ein *Normalitätsangebot* an den Klienten, als eine *normalisierende Gegensequenz* betrachtet werden.

Für eine dezidiert *normative Normalisierung* wäre das erlittene Unrecht („Unrechtsgefühle“) in der Therapie auch als solches zu *bestätigen* – ein wesentliches Prinzip von Normativem Empowerment. Bei vorrangig salutogenetischer Ausrichtung ist NE zwar zurückhaltend offen für ein therapeutisches Ausleben von Haß- und Rachegefühlen („Ungerechtigkeitsgefühle“), verbindet damit aber ausdrücklich die Entwicklungsperspektive von Racheerleben zu Recht- und Gerechtigkeitserleben. Dabei ernüchert der skeptische Zugang des Gesprächspartners zum Rechtskomplex die NE-Strategie der *Erreichtigung* in bedenkenswerter Weise. Die besagte begriffliche Unterscheidung von J. PH. REEMTSMA ist mit den im vorigen Abschnitt genannten *drei normativen Opfer-Verhältnissen* erweitert und für NE übernommen worden. Der Hinweis auf den zu engen therapeutischen Blickwinkel unterstützt die Idee einer politisch-rechtlich fundierten Umrahmung von Traumatherapie mit Menschenrechtsverletzten durch Normatives Empowerment.

Mit *DINA AFEK, langjährige Therapeutin für traumatisierte Flüchtlinge in den USA, angehende Anwältin und Expertin für „Therapeutic Jurisprudence“* (einer rechtswissenschaftlichen Disziplin, bei der nach den „therapeutischen“ Implikationen der Rechtspraxis gefragt wird),¹ wird gezeigt, daß das Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten durch Eigenarten des Rechtssystems moduliert wird. Hierzu werden Rechts- und Therapiesystem gegenübergestellt: (1) Letzteres interessiert sich wesentlich für das *subjektive Erleben*, ersteres hauptsächlich für „*objektive Fakten*“. (2) Im Gerichtssystem, namentlich im US-amerikanischen „Adversary System“, bestehe ein *strukturelles Mißtrauen*, was sich (re)traumatisierend auf die Betroffenen auswirken könne und auch die anwaltliche Vertrauensbeziehung beeinflusse. (3) In der Anwaltspraxis bestehe ein *höherer Zeitdruck*. (4) Sie sei gezwungen, die Mandanten „*emotional aufwühlen*“, um an die verfahrenserheblichen Fakten zu gelangen. (5) Im Gerichtsverfahren hätten die Kläger oft *wenig Kontrolle* über das Geschehen, was (re)traumatogen wirken könne. (6) Das *Machtgefälle* zwischen Anwältin und Mandantin sei größer.

Trotz dieser Gegensätze möchte D. AFEK das Therapeutische in ihre anwaltliche Praxis einbeziehen. So kann die Rechtspraxis aus der Rationalität des Therapiesystems heraus günstigenfalls im Sinne von *Therapeutic Jurisprudence* verändert und stärker an die Lebenswelt rückgebunden werden. Entsprechend versucht die „Therapeuten-Anwältin“, auf das Jura-Curriculum Einfluß zu nehmen, da Juristen nicht nur denken, sondern auch *fühlen* lernen sollten. So sei es wie in der therapeutischen Praxis auch in der Anwaltspraxis wichtig, den Mandanten gegenüber das erfahrene *Unrecht* zu *bestätigen*. Die Interviewpartnerin spricht genauer von *Therapeutic Narrative Jurisprudence*: Demzufolge durchläuft die Narration der Mandantin im juristischen Prozeß verschiedene Transformationen, die „therapeutisch“ gestaltet werden können. So könne etwa die Exploration der Fakten dazu genutzt werden, der Verfolgten „eine Stimme zu geben“.

¹ Kap. 15: „Therapeutic Jurisprudence“

Für Normatives Empowerment ergibt sich daraus, die Antinomien zwischen Recht und Therapie systemtheoretisch zu reflektieren und in einem weitverstandenen Sinne von *Jurisprudent Therapy* möglichst lebensförderlich zu vermitteln. Überhaupt sind JT und TJ (Therapeutic Jurisprudence) konzeptuell verwandt mit NE; D. AFEK spricht ausdrücklich davon, die Mandanten bzw. Klienten auch zu „empowern“. So kann die angestrebte Sensibilisierung des Rechtssystems für die therapeutischen Belange der Traumatisierten im umfassenden Sinne einer Mehrebenen-Verknüpfung als *Erreichtigung* verstanden werden. Die damit verbundene *Bestätigung und Anerkennung des erlittenen Unrechts* ist ein zentrales NE-Prinzip. Ebenso gehört die *narrative* Ausrichtung von TJ zu NE, weil nur auf buchstäblich *bio-graphische* Weise ein umfassender Sinnzusammenhang hergestellt werden kann. Wird diese Narration genutzt, um den Betroffenen „eine Stimme zu geben“, sprechen wir von *Eröffnung*.

Mit KONSTANTIN THUN, DR., *Rechtsanwalt u.a. für politisch traumatisierte Flüchtlinge sowie Vertreter der „Koalition gegen Straflosigkeit“*¹ (eine Vereinigung von NGOs, die Gerechtigkeit für die während der Militärdiktatur in Argentinien verfolgten Deutschen anstreben), wird deutlich, daß das Unrechtserleben bei Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen sich nicht selten stark auf die *Nicht-Anerkennung im Asylverfahren* bezieht. Denn dieses laufe oftmals rein bürokratisch ab und sei von einer übersteigerten Abwehrhaltung gegenüber Flüchtlingen gekennzeichnet (*Milieu der Flüchtlingsabwehr*)². Nach M. WEBERS Bürokratietheorie rationaler Herrschaft läßt sich dann von *bürokratiebezogenem Unrecht(serleben)* sprechen. – Das Unrechtserleben bei deutschstämmigen Verfolgten der Militärdiktatur in Argentinien bestehe unter anderem darin, daß der deutsche Rechtsstaat über mehr als 25 Jahre keine Strafverfolgung eingeleitet habe, stellt der Anwalt fest. Dies könne in zwei Richtungen führen: „*Stärkung*“ (z.B. durch die Bildung von Betroffenenengruppen) oder *Resignation*. Letztere kann auftreten, wenn *moralische Ex-motionen*, wörtlich *Heraus-Bewegungen* keinen Weg in die äußere politisch-rechtliche Sphäre finden, sondern stattdessen zu einer innerlichen *De-moralisierung* als unspezifischem traumatischem Syndrom führen.

Bei der Rechtsberatung von politisch Traumatisierten achte der Anwalt in besonderem Maße darauf, ein gutes Vertrauensverhältnis herzustellen. Er weise aber sehr deutlich darauf hin, daß er kein Therapeut sei und vermittele stattdessen an ihm bekannte Fachleute. Hier zeigt sich, daß nicht eine entdifferenzierende *Kon-fusion* von Rechts- und Therapiesystem, sondern eine *arbeitsteilige Ko-operation* gefordert ist. Der Anwalt schildert den Fall eines Mandanten, der aufgrund seiner Traumatisierung sehr vulnerabel sei und dazu neige, sich in die Rechtsmaterie zu „verbeißen“. So kommt es als Coping-Mechanismus gelegentlich zu einer übersteigerten, ins Querulatorische reichenden Beschäftigung mit Rechtsthemen. – Bei den deutschstämmigen Verfolgten in Argentinien betrachtet K. THUN das Strafverfahren als einen Teil der Suche nach Wahrheit und Aufarbeitung. Dies sei die Voraussetzung dafür, daß die Betroffenen wirklich *trauern* könnten. Denn erst auf dem „tragenden Rechtsboden der Tatsachen“ ist *Trauerarbeit* und die Entwicklung einer wirklichen *Zukunftsperspektive* möglich, weil nur dann ein äußerer Fixpunkt zur Ausrichtung innerer Strukturen gegeben ist. Das Strafverfahren diene ferner der Aufklärung, daß die Regierung ihre

¹ Kap. 14: „Das Unrecht(serleben) der Straflosigkeit“

² S. S. 565

Macht auf verbrecherische Weise mißbraucht hat, was für die Betroffenen normativ entlastend sei, sagt der Anwalt. Denn bei ideologisch aufgeladenen Systemen kommt regelmäßig ein *Freund-Feind-Schema* zur Anwendung, das zu einer *Täter-Opfer-Verkehrung* führt. Da bei der Nicht-Strafverfolgung argentinischer Militärs nicht zuletzt auch wirtschaftspolitische und militärische Interessen der deutschen Regierung maßgebend gewesen seien, sei auch eine *politische* Aufarbeitung der Zusammenhänge notwendig. Dafür engagiert sich etwa der argentinische Friedensnobelpreisträger ADOLFO PEREZ ESQUIVEL, selbst ein Verfolgter unter der Militärdiktatur, der die „Koalition“ initiiert hat. Sein Beispiel zeigt, daß Menschenrechtsverletzte nicht grundsätzlich schwer traumatisiert sein müssen, wie bisweilen suggeriert wird. Vielmehr kann aus der Verfolgung unter Umständen ein *verstärktes politisch-menschenrechtliches Engagement* erwachsen (vgl. *Posttraumatic Growth*). Ähnlich sei bei den verschiedenen Betroffenenengruppen in Argentinien erkannt worden, daß für die *Aufarbeitung* namentlich der Jurist, für die *Verarbeitung* namentlich der Therapeut notwendig sei, führt der Anwalt aus. Die Gruppe stelle dabei besondere therapeutische, juristische und politische Ressourcen zur Verfügung, an erster Stelle die *Ressource Solidarität*.

Diese zentrale Sinnressource für die graduelle Wiederherstellung des traumatisch beschädigten Grundvertrauens wurde, wie oben schon erwähnt, etwa in der Integrativen Therapie im *Vierten Weg der Heilung und Förderung* konzeptualisiert („Förderung von exzentrischer Überschau und von Solidaritätserfahrungen durch alltagspraktische Hilfen und Empowerment“), was uns zu *Normativem Empowerment* führt. So verbindet sich bei den erwähnten Gruppen – die Mütter der Plaza de Mayo sind das prominenteste Beispiel – politisches mit psychosozialem Empowerment, wenn diese Gruppen „therapeutisch“ begleitet werden. EDELMAN et al. etwa bieten im Rahmen des *Mothers of Plaza de Mayo Psychological Aid Team* sog. *reflection groups* an. Diese verstehen sich indes *ausdrücklich nicht* als Therapiegruppen im engeren Sinne, und die Teilnehmer/innen werden *nicht* als „Patienten“ betrachtet, sondern als Menschen in einer *soziopolitischen Krise*. Das gemeinsame *Hinaus-Bewegen* von *moralischen Ex-Motionen* führt dann günstigenfalls von einer De-moralisierung zu einer *Re-moralisierung*. Denn nach H. ARENDT entsteht auf diese Weise *freiheitliches Handeln* (vgl. *Erfreiung*) in der *Öffentlichkeit* (vgl. *Eröffnung*); dadurch konstituiere sich erst die *politische Sphäre* im Sinne *kommunikativer Macht* (vgl. *Ermächtigung*). Im Falle der Mütter der Plaza de Mayo führte solches Empowerment bis in die institutionelle Machtumsetzung im argentinischen Parlament. Bei A. P. ESQUIVEL ist bemerkenswert, daß hier der vormals Verfolgte in gewisser Hinsicht die Unterstützer (die Koalition gegen Straflosigkeit) ermächtigt, indem er bei seinen Besuchen in Deutschland direkt bei den Entscheidungsträgern politischen Druck entfaltet. Mit Blick auf heilsame Solidaritätserfahrungen berichtet K. THUN ferner von einem Mandanten, der in einer Verhandlung im Asylverfahren von Freunden aus seiner Therapiegruppe begleitet wurde. Zu *Normativem Empowerment* zählen auch solche „*amikalen Netzwerke*“, d.h. unterstützende Freundschaften, wie sie aus Therapiegruppen erwachsen können. Die in diesem Zusammenhang vom Anwalt kritisierte Asylrechtsprechung zeigt auf, daß Errechtigung sich auch auf *bürokratisches Unrecht* im weitesten Sinne beziehen muß. Damit verbindet sich die Aufforderung an den Rechtsstaat, Unrechtsvergangenheiten u.a. strafrechtlich aufzuarbeiten. Mit Errechtigung wird somit idealerweise nicht nur ein Beitrag für die individuelle, sondern auch für die gesamtgesellschaftliche politisch-rechtliche Aufarbeitung geleistet. Die Beobachtung, daß wirkliche *Trauerarbeit* erst auf einem gesicherten Rechtsboden möglich ist, verweist auf das Inein-

andergreifen von Enjusticement und inneren (therapeutischen) Prozessen. Insofern ist Normatives Empowerment keine Alternative zur Traumatherapie, sondern deren politisch-rechtlich fundierte Umrahmung im Sinne einer konzeptuellen Grundhaltung. So macht etwa das Phänomen eines *übersteigerten, lebensabträglichen Unrechtsempfindens* darauf aufmerksam, daß NE differentiell zur klinischen Perspektive geöffnet sein muß und nicht aktionistisch-überfordernd sein darf.

Mit *HAIM DASBERG, PROF. DR., Professor für Psychiatrie, Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats von AMCHA (National Israeli Center for Psychosocial Support of Survivors of the Holocaust and the Second Generation) und Gerichtsgutachter für Menschen, die durch das Nazi-Regime politisch traumatisiert wurden*,¹ wird Unrechtserleben bei denjenigen festgestellt, die „Wiedergutmachung“ beantragt haben, denen zum Teil aber noch Jahrzehnte danach in zermürbender Weise zugemutet wird, bestimmte Sachverhalte nachzuweisen (vgl. o. *bürokratiebezogenes Unrecht(serleben)*). Wenn dabei der heutige psychotraumatologische Kenntnisstand – nämlich daß eine schwere Traumatisierung sich erst nach vielen Jahren und bei fortgeschrittenem Alter symptomatisch äußern kann – nicht berücksichtigt wird, läßt sich von *wissenschaftsbezogenem Unrecht(serleben)* sprechen.² Bei den involvierten deutschen Gutachtern muß teils von einer *interessegeleiteten Inklusion in das Rechtssystem* ausgegangen werden. Das eigene Unrechtsempfinden des Gesprächspartners hinsichtlich dieses Komplexes wird als *stellvertretendes Unrechtserleben* gekennzeichnet.

In der Gutachtensituation nehme H. DASBERG eine *psychotherapeutisch-empathische Haltung* ein, wodurch manche Betroffene *getröstet* wieder von ihm weggingen. Denn deren eigentliche Erwartung sei, daß *normativ etwas im Universum korrigiert werde*. Wenn eine solche „Gutmachung“ nicht erfolge, trage dies zur Traumatisierung bei (*sequentielle Unrechtstraumatisierung*)³. Als Gutachter repräsentiere er in gewisser Hinsicht auch das deutsche Gesetz, indem er den Begutachteten vermittele, daß es zwar gesetzliche Regeln gebe, die aber innerhalb des rechtlichen Rahmens zu ihren Gunsten interpretiert werden dürften.

Diese vor dem Hintergrund einer *Preventive Psychiatry* eingenommene Haltung deckt sich weitgehend mit Normativem Empowerment. So ist *stellvertretendes Unrechtserleben* geradezu eine Grundvoraussetzung für NE; man könnte auch von *normativer Empathie* als Bedingung für *Solidarität* sprechen. Dies kann dem Interviewpartner zufolge zu einer *normativen Korrektur* bei den Betroffenen führen, offenbar weil der Gutachter damit eine Art *vorrechtliche, autoritative Instanz* darstellt, die dem Verfolgten im gerichtlichen Vorfeld auf solidarische Weise „*Recht gibt*“. Das traumatogen wirkende „*normativ Ver-rückte*“ kann damit graduell wieder *zurecht-gerückt* werden. Daraus erwächst für manche Betroffenen offenbar lindernder *Trost* – in der Integrativen Therapie ein Heilfaktor erster Ordnung. Speziell die Begegnung mit Opfern des Nazi-Regimes weist darauf hin, daß Normatives Empowerment unbedingt *geschichtsbewußt und geschichtsverantwortlich* konzipiert sein muß (*historischer Kontext*): Verfolgte eines deutschen Unrechtsregimes dürfen vom deutschen Rechtsstaat nicht in einer „Gutachtermühle“ bürokratisch zermürbt werden! *Erreichtigung* hat hier unmißverständlich klar und engagiert zu sein. Dies gilt freilich auch für Traumatisierte aus anderen poli-

¹ Kap. 13: „Unrecht(serleben) und ‚Wiedergutmachung‘“

² Dazu im nächsten Abschnitt genauer.

³ S. S. 565

tischen Kontexten, wie im nächsten Abschnitt deutlich wird.

Mit **ANGELIKA BIRCK, DR., inzwischen tragischerweise verstorbene, aber in hochgeschätzter Erinnerung verbleibende psychologisch-wissenschaftliche Mitarbeiterin am Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin (BZFO),¹** weist die Asyl- und Ausländerrechtspraxis in Deutschland teils *erhebliche* Unrechtsstrukturen auf (vgl. auch *bürokratiebezogenes Unrecht*). Entsprechend sei im offenen Frageteil ihrer Klienteninterviews nach Beendigung der Therapie das Erleben von Ungerechtigkeit in Deutschland *das* dominante Thema! So sei es eines der größten Unrechtsmomente für traumatisierte Flüchtlinge, daß deren Verfolgungs- und Krankheitsgeschichte bei Gerichten und Behörden oftmals als *unglaublich* beurteilt wird, ohne daß dabei wissenschaftlich anerkannte Kriterien herangezogen würden. Insofern läßt sich von *wissenschaftsbezogenem Unrecht(serleben)* sprechen. Dieses Unrecht sei teilweise politisch motiviert (vgl. *Milieu der Flüchtlingsabwehr*)². Ferner ließe es sich u.a. als *Schutzreaktion und Gegenübertragung* interpretieren, womit das berichtete Grauen abgewehrt werde (vgl. *kollektive Angstabwehr*)³. Danach führe besonders eine übergroße Distanz und fehlendes Mitgefühl für die Flüchtlinge zu inhaltlich verzerrten Gutachten. Durch einen *diagnostischen Ethnozentrismus*, der kulturspezifische Darlegungseigenarten vernachlässige, werde dies noch verstärkt. So kritisiert die Autorin in einer Studie die diagnostische Praxis des *Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFL)*: Manchmal sei genau das Gegenteil dessen, woran das Bundesamt sich orientiere, ein kognitionspsychologisches Merkmal erlebnisfundierter Aussagen hinsichtlich Traumatisierung. Bei einer neueren Untersuchung der Autorin habe sich gezeigt, daß die flüchtlingsbezogenen Entscheidungen des BAFL und von Verwaltungsgerichten häufig auf empirisch widerlegten Alltagstheorien beruhten. Die Ergebnisse einer aktuellen Studie von GÄBEL et al., die vom BAFL selbst unterstützt wurde, gehen in eine ähnliche Richtung. Gendarstellungen werden zitiert.

Die von A. BIRCK betonte *Dominanz der Unrechts- und Ungerechtigkeitsthematik bei politisch traumatisierten Flüchtlingen* verweist auf die Notwendigkeit einer explizit *normativ* ausgerichteten Grundhaltung in der psychosozialen Praxis mit diesem Klientel. Da Normatives Empowerment eine empirisch-(geistes)wissenschaftlich fundierte Konzeption ist, bezieht sich *Erreichtigung* speziell auch auf *wissenschaftsbezogenes Unrecht(serleben)*: Danach ist auf die interpenetrierenden Systeme Politik, Recht, Wissenschaft und Therapie derart einzuwirken, daß sie für die problemadäquaten Leistungen des Wissenschaftssystems auch *zugänglich* werden und diese nicht aus ersichtlich politischen Gründen ignorieren. Ferner zeigt sich mit der Interviewpartnerin die schon erwähnte Notwendigkeit einer *tiefenpsychologischen und kultursensitiven Fundierung von NE* auch für den diagnostischen Bereich.

Mit **REINHARD MARX, DR., auf Asyl- und Ausländerrecht spezialisierter Rechtsanwalt,⁴** wird ebenfalls auf das Unrechtserleben bei politisch traumatisierten Flüchtlingen hingewiesen, wenn diese sich von der Ausländerbehörde oder den Verwaltungsgerichten wie Lügner behandelt fühlten. Denn der Prozeß der „Wahrheitsfindung“ sei

¹ Kap. 12: „Wissenschaftsbezogenes Unrecht(serleben)“

² S. S. 565

³ S. S. 563

⁴ Kap. 11: „Der juristische Kampf um die politisch Traumatisierten“

häufig *metajuristisch vorgefiltert*: Es bestünden *irrationale Ängste* und eine allgemeine *Abwehrhaltung* gegen zu viele vermeintlich unberechtigte Flüchtlinge, was sich in einem *Klima institutionalisierten Mißtrauens* äußere. Offenbar kommt hier auf kollektiver Ebene u.a. der *Abwehrmechanismus der Projektion* zur Anwendung („Alles Wirtschaftsflüchtlinge!“). Zudem werde aus Sicht der Richter mit der zentralen Frage der *Glaubhaftmachung erlittener Folter* (etwa durch psychologische Stellungnahmen) das *juristische Monopol der Beweiswürdigung angegriffen*, führt der Anwalt aus; denn die Richter trauten sich diesbezüglich oft – irrigerweise – eigene Sachkunde zu. Dabei werde die *Subjektivität* und damit das Unrechtserleben der Kläger im Gerichtssystem, einschließlich der Anwaltspraxis, praktisch völlig außen vor gehalten. Gleichwohl sei das *eigene stellvertretende Unrechtserleben* des Anwalts seine Motivation für diesen Beruf. So sei er innerlich empört, wenn eindeutige Fälle scheiterten („*Unrechtsempörung*“), engagiere sich dann aber mittels rechtsstaatlicher Argumentation. Dabei handele es sich um eine Art *juristischen Kampf*.

Parallelen zur „Therapie“ lassen sich über ein *advokatorisches Therapieverständnis* herstellen. Indessen handelt es sich bei der anwaltlichen Vertrauensbeziehung in mancher Hinsicht um eine *paradoxe Vertrauensfigur*, insofern dieses Vertrauen sich innerhalb eines umfassenden *gerichtlichen Mißtrauenssystems* einstellt. Damit ist, wie oben schon bei D. AFEK, eine zentrale Differenz zwischen Rechts- und Therapiesystem benannt, nämlich *juridisches Mißtrauen vs. Vertrauen als Therapiemedium*. Eine weitere Differenz liegt darin, daß es in ersterem um die „*äußere, objektive Wahrheit*“, in zweiterem vornehmlich um die „*innere, subjektive Wahrheit*“ geht. Für die Kooperation von Recht und Therapie läßt sich daraus ableiten, die rechtsspezifische „*Äußerlichkeit*“ und die therapiespezifische „*Innerlichkeit*“ derart ineinander zu konvertieren, daß beide Funktionssysteme ihre jeweilige Leistung füreinander erbringen können. So befaßt sich R. MARX intensiv mit der *Frage, wie ein Trauma juristisch übersetzt dargelegt werden könne*. *Verfahrensrechtlich* plädiert er dabei für eine *Umkehr der prozessualen Regel-Ausnahme-Kategorie*: In der Regel solle das Gericht bei der Prüfung des Asylbegehrens eines eventuell traumatisierten Flüchtlings einen psychotraumatologisch kundigen Sachverständigen heranziehen. *Ausländerrechtlich* argumentiert der Anwalt dafür, eine schwere Traumatisierung als „*inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis*“ zu betrachten sowie ein „*Recht auf therapeutische Behandlung in sicherer Umgebung*“ zu gewähren. Im legislativen Bereich ist seine Position, die *Genfer Flüchtlingskonvention* uneingeschränkt zur Grundlage für ein europäisches Asylrechtssystem zu nehmen. – In seiner Praxis sei der Anwalt auf die Hilfe von therapeutischen Fachkollegen angewiesen, um seinen Beweisantrag auf klinisch-psychologische Beweismittel stützen zu können. Allerdings müßten hierfür die sog. *Anknüpfungstatsachen* behandelt werden, d.h. es müsse auf die behördliche und gerichtliche Argumentation eingegangen werden. Weiter sollten die Therapeuten den Diskurs mit den Juristen offensiv suchen, um diese konstruktiv zu verunsichern (vgl. dazu die Schnittstelle *Therapeutic Jurisprudence / Jurisprudent Therapy*). Solche Kooperation hat denn in einer Reihe von Best-Practice-Treffen von Therapeuten mit R. MARX stattgefunden, aus denen ein gemeinsamer juristisch-psychologischer Text hervorgegangen ist.

Für Normatives Empowerment gilt es, die angesprochene *Unrechtsempörung, das stellvertretende Unrechtserleben zu kultivieren*, als daraus menschenrechtlich-rechtsstaatliche Solidarität mit politisch Verfolgten und ein entsprechendes Engagement erwachsen kann. Wenn solcher Rechtsstreit dem Anwalt auch *Spaß* macht, bestätigt dies, daß der Kampf für das eigene Recht und das von anderen auch *erfüllend*

und *sinnstiftend* sein kann. Mit solcher *advokatorischen Grundhaltung* wendet sich NE gegen das besagte Klima juristisch-institutionalisierten Mißtrauens. Die auch tiefenpsychologische Fundierung von NE beinhaltet hierbei die Verantwortung, auf gewisse *gesellschaftliche Abwehrprozesse* aufmerksam zu machen. Dabei ist es *komplexitäts- und ambivalenz-tolerant*, etwa im Umgang mit „paradoxem Vertrauen“, wie es natürlich auch in der psychosozialen Praxis auftreten kann. – *Insgesamt aber gilt freilich, daß wir – aus guten Gründen – in einem Rechtsstaat leben, und nicht in einem „Therapiestaat“! Die Therapie gehört – aus denselben guten Gründen – nicht zu den drei staatlichen Gewalten, wohl aber die Judikative!* Diese Selbstverständlichkeit wird hier betont, um einer nicht selten anzutreffenden *therapeutisch-moralischen Hybris* konzeptuell vorzubeugen. Insofern ist Normatives Empowerment – bei aller engagierten Kritik – durch einen *prinzipiellen Respekt vor der rechtsstaatlichen Rechtsprechung* gekennzeichnet und akzeptiert im Prinzip auch das hierarchische Machtgefälle zwischen Recht und Therapie. Für die NE-Strategie der *Erreichtigung* heißt das, daß das *richterliche Monopol der Beweiswürdigung grundsätzlich zu achten* ist, indem die erläuterten *Anknüpfungstatsachen behandelt* werden. Denn dies ist der rechtsstaatlich adäquate Weg, wie die wesenhaft „innerliche“ klinisch-psychologische Expertise in das wesenhaft „äußerliche“ juristische Prozedere Eingang finden und dieses in seinem Sinne beeinflussen kann. Normatives Empowerment unterstützt somit die Bemühungen von R. MARX, psychotraumatologische Erkenntnisse durch die Auseinandersetzung mit Traumatherapeuten in die Begrifflichkeit des juristischen Systems zu *übersetzen*. Nach J. HABERMAS' „System der Rechte“ kann dies dann „heilsam“ auf die Betroffenen zurückwirken, etwa in Form eines „*Rechts auf therapeutische Behandlung in sicherer Umgebung*“ oder der juristisch ausformulierten Forderung nach einem *sicheren Aufenthaltsstatus für politisch Traumatisierte*. Betont werden muß indes einmal mehr, daß es sich hierbei um ein menschenrechtlich anzustrebendes *Ideal* handelt – und nicht um eine faktische Beschreibung der verwalteten Wirklichkeit.

Auch mit *PERCY MACLEAN, Verwaltungsrichter und vormaliger Direktor des Deutschen Menschenrechtsinstituts*,¹ bezieht sich das Unrechtserleben politisch traumatisierter Flüchtlinge im Gerichtssaal *indirekt* auf das Unrecht im Herkunftsland, *direkt* aber auf die deutschen Behörden, die kein Verständnis für das Verfolgungsschicksal der Betroffenen aufbrächten. Das Konzept der *Sequentiellen Traumatisierung* von H. KEILSON wird hier zu einer *Sequentiellen Unrechtstraumatisierung* spezifiziert. Diese wird im Rahmen des Rechtsstaats offenbar als besonders verletzend empfunden, da von diesem menschenrechtliche Verhältnisse erwartet werden. So stellt der Richter bei seinen Kollegen unterschiedliche Bereitschaften fest, die „Wahrheit“ – etwa die Verfolgungsrealität in den Herkunftsländern – auch als solche *wahr-zu-nehmen*; er habe viele Gerichts- und Behördenentscheide gelesen, die er für Unrecht halte. Dies – vgl. o. bei R. MARX und K. THUN – vor dem Hintergrund eines häufigen *generellen Mißtrauens gegenüber den Flüchtlingen* aufgrund *archaischer Überfremdungsängste*, was sich in einer fehler-produzierenden richterlichen Vernehmungsstrategie äußern könne. Der Richter illustriert dies mit dem *Fall von CEMAL ALTUN*, einem politisch Traumatisierten, der sich 1983 angesichts einer „Kooperation“ der deutschen Behörden mit dem türkischen Verfolgerapparat während eines laufenden Verwaltungsgerichtsverfahrens aus dem Gerichtsgebäude stürzte und an den Folgen verstarb – ein dramatischer Fall

¹ Kap. 10: „Menschenrechte als Rechte“

von fatalem Unrechtserleben. Mit P. BOURDIEU läßt sich hier wie auch aktuell von einem polit-juridisch-administrativen „*Milieu der Flüchtlingsabwehr*“ sprechen, welches nicht selten in einem latent bis offen *schikanösen und anmaßenden Habitus* gegenüber den Flüchtlingen zum Ausdruck kommt. Erschwerend kommt P. MACLEAN zufolge hinzu, wenn das damit verbundene Machtgefühl vor dem Hintergrund seelischer Fehlstrukturen noch ausgenutzt werde. Der *therapeutische Habitus* neigt hingegen zum „Gutmenschentum“. Dadurch kann eine reflexionsbedürftige *Gut-böse-Konstellation zwischen „Therapie“ und Ausländerpolitik, -justiz und -behörde* entstehen, besonders wenn letzterer Komplex sich „psychodiagnostische“ und „therapeutische“ Kompetenzen anmaßt.

Insgesamt müsse die Rechtsordnung in Deutschland stärker an den Menschenrechten im Sinne einklagbarer Rechte ausgerichtet werden, meint der Richter. Der/die Menschenrechtsverletzte würde damit zu einer *Rechtsperson* gegenüber dem Staat aufgewertet, was sein/ihr *Selbstbewußtsein* erhöhe; daran könne „therapeutisch“ angesetzt werden. Dabei stelle der sichere Aufenthalt die Voraussetzung für den therapeutischen Erfolg dar (*Interpenetration von Rechtssicherheit und Therapiesicherheit*). Weiter könne es ggf. sinnvoll sein, die Klientin darin zu bestärken, sich für ihre Rechte einzusetzen. Dabei solle mehr Gerechtigkeit günstigenfalls gemeinsam mit anderen Betroffenen erstritten werden, da solcher sozialer Austausch lebensförderlich sei.

Solche gemeinschaftliche Bestärkung auf dem Rechtsweg wäre sozusagen Normatives Empowerment in Reinstform. Das Anthropologem des *Rechtsmenschen* wird dabei zum *Mitrechtsmenschen* und dessen *Wir-Rechtserleben* erweitert, das günstigenfalls vom „Prinzip Hoffnung“ geprägt ist – in der Integrativen Therapie einer der zentralsten Heilfaktoren. Daß die Rechtsordnung sich insgesamt stärker an den Menschenrechten ausrichten solle, entspricht auch deren Bedeutung als tragende Wertebasis für NE. Psychosoziale *Erreichtigung* kann damit – vgl. oben bei J. PH. REEMTSMA – zu einer normativen und normalisierenden *Gegensequenz zur Sequentiellen Unrechtstraumatisierung* werden. Hinsichtlich des *anmaßenden Milieus der Flüchtlingsabwehr* gilt für Normatives Empowerment dasselbe wie oben bei R. MARX. Doch wird der *therapeutische Helferhabitus* dabei sehr selbstkritisch reflektiert; so verbieten sich (unbewußte) selbstgerechte Gut-böse-Spaltungen nicht zuletzt aufgrund der tiefenpsychologischen Aspekte von NE. – Wie für P. MACLEAN ist *Wahrheit* auch für Normatives Empowerment gemäß des *Macht-Recht-Wahrheits-Nexus* (M. FOUCAULT, H. ARENDT) ein sehr bedeutsamer Topos. So gehört zu Ermächtigung und Erreichtigung auch die psychosoziale *Erschließung einer persönlichen und gemeinschaftlichen „Wahrheit“ im gesellschaftlichen Kontext*, verstanden als ein *faktisch fundierter Sinnzusammenhang* im Sinne eines möglichst gerechten, zukunfts-offenen und lebenswerten Lebens und Zusammenlebens, eines *fair play*.

Mit SEPP GRAESSNER, DR., *Arzt und vormals langjähriger Mitarbeiter im Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin*,¹ steht das Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten stark mit erlittener *Ohn-Macht* in Verbindung. Diese komme in den Symptomen der Opfer zum Ausdruck, die somit als mikroskopische Äußerungen *makroskopischer repressiver Macht* begriffen werden könnten, am extremsten bei Folter (vgl. sowohl die *Repressionshypothese* als auch die *Produktionshypothese* der Macht bei M.

¹ Kap. 9: „Macht und Recht“

FOUCAULT). So sei bei der psychosozialen Unterstützung stets eine dritte Instanz anwesend: das Asyl- und Ausländerrecht, bei dem Macht in fragwürdiger Weise zu Recht geronnen sei. Nach G. AGAMBEN, dessen Rechtsphilosophie der Interviewpartner nahesteht, erscheinen traumatisierte Flüchtlinge somit als moderne „*homines sacres*“, d.h. aus der Rechtsgemeinschaft verbannte „nackte Existenzen“.

Der makroskopischen Macht habe S. GRAESSNER in seiner Praxis versucht, die scheinbar „gute Macht“ des Betreuers entgegenzusetzen, wobei auch diese (selbst)kritisch unter Machtgesichtspunkten zu hinterfragen sei („*Behandlungsdispositiv*“). Das Unrechtsbewußtsein der Patienten werde indes nur bei einem Teil seiner Kollegen thematisiert, beobachtet der Arzt. Vielmehr bestehe mitunter eine Art *Kohabitation mit der Rechtsprechung*, etwa wenn das neutral-gutachterliche Verhalten ernster genommen werde als das parteiliche Engagement für die Aufenthaltssicherung der Patienten. Nach AGAMBEN läßt sich hier von einem *menschenrechtlich-humanitär-therapeutischen Dispositiv* sprechen, das letztlich ebenfalls ausgrenzende Effekte hervorbringe. Stattdessen sei *Aufenthaltssicherung die beste Therapie*, argumentiert der Interviewpartner, weil damit erst die Voraussetzung für eine Stabilisierung gewährleistet sei. Hierfür habe er eine *Rückübersetzung* der traumatischen Symptomatik u.a. vor Gericht vorgenommen, d.h. er habe die politische Entstehung der Traumatisierung erläutert. So sei er im Laufe der Jahre immer weniger „Therapeut“ geworden, sondern habe zunehmend eine parteilich-„anwaltliche“ Tätigkeit ausgeübt. Mit AGAMBEN sollen die Klienten damit *von homines sacres in homines profani* verwandelt werden, d.h. sie werden vom rechtlichen Ausnahmezustand in die Rechts- und Schutzgemeinschaft hineingenommen. Zugleich habe der Arzt bei seinen Patienten immer auch nach Schnittstellen ihrer und der eigenen Gerechtigkeits- und damit Zukunftsbilder gesucht.

Der starken und kritischen Machtbetonung bei S. GRAESSNER entspricht bei Normativem Empowerment – allerdings gemäßigter – die Strategie der *Ermächtigung*, die ebenfalls *selbstkritisch* zu reflektieren ist. Mit der erwähnten Rückübersetzung der Traumasymptome in die Machtdimension werden diese – durchaus im NE-Sinne – *politisch-rechtlich re-kontextualisiert*. Allerdings sind M. FOUCAULT und vor allem G. AGAMBEN als Referenzautoren hierfür nur bedingt anwendbar, weil deren machtmontistischer Ansatz zu einseitig „verfallsgeschichtlich“ geprägt ist und die Menschenrechte als zentrale Wertebasis von Normativem Empowerment damit gerade ihrer Hauptsache, nämlich ihres normativ-zukunftsweisenden Gehalts entkleidet werden. So wird aus dieser Menschenrechtssicht eine etwaige „Kohabitation des Behandlers mit der Rechtsprechung“ zur „Anhäufung eigenen sozialen Kapitals“ (P. BOURDIEU) zwar kritisiert. Andererseits beinhaltet NE, wie im vorigen Abschnitt dargelegt, bei aller Kritik auch einen grundsätzlichen Respekt vor der rechtsstaatlichen Rechtsprechung wie auch seiner gutachterlichen Erfordernisse. Ähnlich entspricht die Haltung, sich eher als psychosozialer Anwalt denn als Therapeut zu verstehen, zwar dem *advokatorischen Ansatz* von Errechtigung; er wird bei NE aber verbindlicher aufgefaßt, und zwar im Sinne einer Umrahmung psychosozialer und „therapeutischer“ Bestrebungen. Insgesamt ergeben sich aus den Ausführungen des Arztes mithin eine Reihe von Bestätigungen und Anregungen für Normatives Empowerment; sie werden in diese konzeptuelle Grundhaltung aber in einer moderaten und der Traumatherapie gegenüber geöffneten Weise integriert.

Mit HEINER BIELEFELDT, DR. HABIL., *studierter Philosoph und Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte*,¹ ist Unrechtserleben der Grundimpuls, der in den Menschenrechten historisch wirksam geworden ist, insofern diese einen Antwortversuch auf strukturelles Unrecht darstellen. Solches Unrecht bestehe, wenn die *Menschenwürde / Verantwortungssubjektivität* negiert werde, besonders drastisch bei Folter. Der Interviewpartner schildert dazu Gesprächserfahrungen mit Verfolgten, die Identitätszusammenbrüche erlitten haben, nachdem sie sich durch existentielle Unrechtserlebnisse von ideologischen Verblendungen politischer und religiöser Art gelöst hatten. Denn nach H. ARENDTs Begriff der „Tatsachenwahrheiten“ können Unrechtserfahrungen ideologische Konstrukte erschüttern, indem sie deren notorisches Freund-Feind-Schema irritieren.

Menschenrechtsarbeit hat dann den *advokatorischen Anspruch*, den Resonanzboden für die Unrechtsschreie der Opfer zu bilden und ihnen eine Stimme zu verleihen, argumentiert H. BIELEFELDT. Positiv gewendet bezeichnet er diesen Menschenrechtsansatz als „*weltweites, politisch-rechtliches Freiheitsethos*“ und stellt sich damit in die KANTISCHE Tradition des Freiheitsrechts und der Menschenwürde. Zugleich sei die Menschenrechtsidee aufgrund ihrer komplizierten Lerngeschichte für den *interkulturellen Diskurs* offenzuhalten. Eine menschenrechtsorientierte „Therapie“ kann sodann mit den beiden genannten Momenten der Selbstartikulation und des Stimme-Gebens als *Resonanzraum für Unrechtserleben* aufgefaßt werden. Damit wäre er wörtlich auch ein *Raum des Ad-vocare*, d.h. des durch den Unrechtsschrei Herbei-Rufens eines gesellschaftlich autorisierten Für-sprechers. Aus dem zentralen Begriff der *Menschenwürde* läßt sich weiter ableiten, den Verfolgten einen *Freiheitsraum* anzubieten, in dem die fundamentale Anerkennung des Menschen als ethisches Subjekt sich in professional zwischenmenschlichem „*Inter-esse*“ (H. ARENDT) vollziehen kann. Konkret heißt dies, die Therapeutin hätte durch ihr Beziehungsangebot Sorge dafür zu tragen, daß die (Mit)*Verantwortungssubjektivität* des Klienten zur möglichst freien Entfaltung kommt, indem grundlegende Lebensentscheidungen in reflektierter Selbstverantwortung getroffen werden. – *Säkularität* begreift der politische Philosoph als ein *verfassungstheoretisches Postulat*, nach welchem der Staat sich nicht an eine bestimmte Weltanschauung binden solle, was den Respekt vor unterschiedlichen Überzeugungen beinhalte. Für die „Therapie“ kritisch wären nach solchem Säkularitätsverständnis zur religiös-politischen Sphäre analoge „therapeutische Integralismen“ zu betrachten. So verstandene Säkularität läßt sich somit auch als *therapietheoretisches Postulat* für eine menschenrechtsorientierte „Therapie“ auffassen. In dieser geht es mitunter auch darum, *Tätertraumatisierungen* zu behandeln. Die Menschenrechtsidee kann dann als Alternative zur bisherigen Ideologie angeboten werden, insofern sie immanent ideologiekritisch ist. Auf diese Weise kommt die erwähnte *Verantwortungssubjektivität* zum Tragen, dahingehend, Selbst- und Mitverantwortung auch für selbst verübte Menschenrechtsverletzungen zu übernehmen.

Der theoretische Menschenrechtsansatz von H. BIELEFELDT wird für Normatives Empowerment in ernüchterter Form („kleinstes Übel“) übernommen. Die NE-Strategie einer *advokatorischen Errechterung* als Antwort auf das Unrechtserleben politisch Traumatisierter wird damit auch historisch und systematisch fundiert. Die Wendung ins Positive mit den Begriffen der Menschenwürde und des Freiheitsrechts spiegelt sich in der NE-Strategie der *selbst- und mitverantwortlichen Erfreuung* wider; das

¹ Kap. 8: „Unrechtserleben und die Philosophie der Menschenrechte“

ideologie-kritische Moment dieses Menschenrechtsansatzes findet sich in der psychosozialen *Erschließung* von „Wahrheit“. Die tonale Metaphorik des Resonierens, Klingens und Stimme-Gebens weist auf die musische und kreative Seite von Normativem Empowerment hin; auch politisch-rechtliche Themen können und müssen schöpferisch gestaltet werden. NE ist im erläuterten Sinne *säkular* konzipiert; zugleich ist es geöffnet für spirituelle Ansätze, ohne sich jedoch mit diesen zu identifizieren. Auch Täter können im Rahmen von Normativem Empowerment ermächtigt und errechtigt werden – gesetzt, es kommt in diesem Prozeß zu verantwortlichen Einsichten gemäß menschenrechtlichen Prinzipien.

23.2 Ergebnis-Abstracts zum Vorbereitungsteil

NIKLAS LUHMANN ist einer der wichtigsten Referenzautoren für Normatives Empowerment, da er eine elaborierte Universaltheorie hinsichtlich der am Forschungsgegenstand beteiligten Systeme anbietet und eine „Übersetzung“ zwischen diesen erlaubt. (Allerdings ist die theoretische Metafolie für die Konzeption *Transversale Vernunft*; die Systemtheorie wird also nicht in Reinform angewandt, sondern mit verschiedenen anderen Paradigmen verknüpft.) Auf ihn wird im Schlußkapitel noch einmal eingegangen.

Nach JÜRGEN HABERMAS¹ bezieht die Öffentlichkeit „ihre Impulse aus der privaten Verarbeitung lebensgeschichtlich resonierender gesellschaftlicher Problemlagen“², wozu sich an erster Stelle Unrechts- und Ungerechtigkeits erleben rechnen läßt.

Die Bearbeitung von repressiv induziertem Unrechtserleben drängt dann den „therapeutischen“ Diskurs gleichsam „nach außen“, um die demokratische Öffentlichkeit konstruktiv zu empören. Für die „Therapie“ ergibt sich daraus erstens – wie schon mit H. BIELEFELDT – eine *advokatorische, rechtsbeiständige Funktion*. Zweitens gilt es, den „therapeutischen“ Diskurs mit dem öffentlich-politischen so zu verzahnen, daß die Unrechtsartikulation von Menschenrechtsverletzten Eingang in die demokratische Debatte finden und somit über den Prozeß freiheitsrechtlich institutionalisierter politischer Willensbildung *legitime Rechtsform* annehmen kann.

Auch J. HABERMAS ist für Normatives Empowerment ein unverzichtbarer Referenzautor, etwa wenn er schreibt: „Die Verwandlung von kommunikativer Macht in administrative hat den Sinn einer *Ermächtigung* im Rahmen gesetzlicher Lizenzen.“³ Die NE-Hauptstrategien der Ermächtigung und Errechtigung werden durch dieses Vorstellung eines *Systems der Rechte*, wonach die Adressaten des Rechts zugleich seine Autoren sind, philosophisch unterstützt; das *Empowerment-System* würde in diesem Sinne psychosozial zwischen Klienten und Zivilgesellschaft *vermitteln*. Auf die kontrafaktische Idealität dieser Sicht wurde mehrfach hingewiesen.

Nach HANNAH ARENDT⁴ läßt sich das Unrechtserleben bei politisch traumatisierten Flüchtlingen darauf beziehen, daß ihnen das *Recht, Rechte zu haben* (d.h. sich über-

¹ „Faktizität und Geltung“ und Unrechtserleben (s. S. 133 ff)

² HABERMAS (1992, S. 442 f)

³ Ebd. (S. 187)

⁴ „Der ‚therapeutische‘ Raum“ (s. S. 127 ff)

haupt in einer Rechtsgemeinschaft zu befinden), oftmals verweigert bzw. stark eingeschränkt wird.

Demgemäß würde es in einer menschenrechtsorientierten „Therapie“ darum gehen, den Flüchtlingen zu diesem *Fundamentalrecht* und damit zu ihrem *handlungsfähigen Menschsein* wieder zu verhelfen.

Solcher Ansatz verweist auf *Erreichtigung*, wie die politische Philosophie von H. ARENDT überhaupt von größter Relevanz für Normatives Empowerment ist. So ist dieser zufolge ein wesentliches Strukturmerkmal von politischem Terror die organisierte *Ohnmacht*. Als psychosoziale Reaktion scheint es dann angezeigt, die verfolgten Klienten umgekehrt wieder zu *ermächtigen*, ihnen *kommunikative Macht* zu vermitteln – einer der zentralsten Begriffe bei ARENDT, verstanden als die *Möglichkeit, (politisch) zu handeln*. Im therapeutischen „*inter homines esse*“ zwischen Klient und Therapeutin kann solche Macht entstehen. Dabei ist dieser *therapeutische Zwischen-Raum* derart in den *öffentlichen Raum* eingelagert, daß jene Macht aufgrund ihrer wesenhaft wert- und rechtsetzenden Qualität in die politische Sphäre drängt. Aus dieser Grundhaltung läßt sich dann als Kontrapunkt zum passiven Opferdasein psychosozial die Perspektive einer *Vita activa* entwickeln – ein weiterer programmatischer Titel bei ARENDT. Eng damit verbunden ist ihr Begriff der *Freiheit als Sinn und Grund von Politik* – vgl. dazu die NE-Strategie der *Erfreiung*. Weiter verweist die Rede von „Natalität“, „Geburtlichkeit“, „Handeln als Neuanfang“ auf die kreativen, spielerischen Aspekte von Normativem Empowerment. Zugleich muß der emphatische politische Humanismus ARENDTs auf das mitunter langwierige und *nicht primär politische* Geschäft der psychosozialen Praxis heruntergebrochen werden, da dieser Ansatz ansonsten dazu neigen kann, die Klienten für ein ambitioniertes Menschenrechtsprojekt zu vereinnahmen.

Nach ERNST BLOCHS¹ „Ontologie des Noch-nicht-Seins“ und seinem Werk „Naturrecht und menschliche Würde“ läßt sich eine Verbindung von Unrechtserleben zum „*Prinzip Hoffnung*“ herstellen.

Dieses erhält etwa in der Integrativen Therapie, aber auch allgemein in der „Therapie“ mit politisch Traumatisierten einen zentralen Stellenwert. Besonders aufschlußreich dafür ist BLOCHS „Psychologie des Noch-nicht-Seins“, etwa sein Kreativitätskonzept.

Das (Normative) Empowerment-Konzept einer *Learned Hopefulness* (M. A. ZIMMERMAN) läßt sich mit dieser Hoffnungsontologie philosophisch unterfangen.

MARTIN HEIDEGGER² unterscheidet in seiner Daseinsanalytik verschiedene *Existenzialien*, d.h. Strukturmomente menschlicher Existenz, z.B. Zeitlichkeit, Leiblichkeit, Geschichtlichkeit. Analog dazu wird ein *Existenzial der Gerechtlichkeit* postuliert: Dieses bezeichnet (1) eine fundamentalontologische rechtlich-gerechtlichkeitliche Konstitution menschlicher Existenz. (2) enthält es eine normative Ausrichtung auf möglichst gerechtere und rechtmäßigere Verhältnisse des In-der-Welt-seins. (Dabei distanziert sich die Studie ausdrücklich vom faschistoiden „Existenzideal der Entschlossenheit“.)

Für die therapeutische *Daseinsanalyse* (M. BOSS, L. BINSWANGER) würde das bedeuten, daß der freie Vollzug des Existenzials der Gerechtlichkeit – also ein gelasse-

¹ „Unrechtserleben und ‚Das Prinzip Hoffnung‘“ (s. S. 123 ff)

² „Das Existenzial der Gerechtlichkeit“ (s. S. 117 ff)

nes Aufgehen in idealerweise gerechten und rechtlich geordneten Verhältnissen –, durch (sequentiell) traumatisierende politische Unrechtserfahrungen in pathogener Weise beeinträchtigt sein kann. Im Mit-sein der therapeutischen Beziehung kann diese Einschränkung zur *Sprache* als dem „Haus des Seins“ kommen, in welchem günstigenfalls eine Mit-teilung, Öffnung und Befreiung stattfinden kann.

Die NE-Strategie der *Erreichtigung* wird mit diesem existenzialen Ansatz fundamentalontologisch unterlegt, ebenso die schon erläuterten Strategien der *Erfreiung* und *Eröffnung*. Zugleich kann der Rekurs auf die Philosophie HEIDEGGERS – speziell zur Fundierung einer Konzeption hinsichtlich der psychosozialen Praxis mit politisch Traumatisierten – nur mit deutlicher Skepsis erfolgen, da sie eine historische wie inhaltliche Affinität zu einem monströsen Unrechtsregime aufweist. *Transversionen* mit anderen Paradigmen, wie etwa den oben angeführten, sind daher unverzichtbar.

*Nach AXEL HONNETH*¹ besteht Unrechtserleben in der *Verletzung von Anerkennungsansprüchen* von Subjekten und Kollektiven, auf der (1) persönlichen, (2) rechtlichen und (3) gesellschaftlichen Stufe. In der sozialen Lebenswelt entstehe dadurch eine *normative Spannung*, die im moralischen Fühlen der Subjekte verankert sei. Diese könne sich gesellschaftsverändernd auswirken, im Sinne einer zunehmenden Erweiterung von Anerkennungsverhältnissen.

Die normative Dimension von Normativem Empowerment wird damit umfassend gesellschafts- und anerkennungstheoretisch fundiert. Die psychosoziale und „therapeutische“ Praxis lässt sich dann als eine eigene Anerkennungssphäre in HONNETHS Stufenmodell ansiedeln (vgl. auch seinen Rekurs auf D. W. WINNICOTT zur Fundierung der ersten Stufe primärer Liebesverhältnisse, was in gebrochener Weise auch auf die „Therapie“ übertragen werden kann). Die erwähnte *normative Spannung* aufgrund von Unrechtserleben entstünde demnach auch in der psychosozialen Praxis und drängte gesellschaftsweit nach einer zunehmenden Anerkennung des von politisch Traumatisierten erlittenen Unrechts.

*Nach JUDITH N. SHKLAR*² darf Unrechts- und Ungerechtigkeits erleben nicht einfach als Abwesenheit von Rechts- und Gerechtigkeitserleben begriffen werden, sondern besitzt – ähnlich wie bei A. HONNETH – eine eigene *negativ-normative Qualität*: Schließlich müsse sich die Gerechtigkeit einer Gesellschaft wesentlich an ihrem Umgang mit Unrechts- und Ungerechtigkeitsopfern bemessen lassen; die Demokratie beziehe daraus – ähnlich wie bei J. HABERMAS – ihre moralische Dimension. Konzeptuell zentral ist dabei die *Unterscheidung zwischen Ungerechtigkeit und Unglück*. Beispielhaft werden die politischen Errungenschaften der *Frauenbewegung* angeführt.

Für Normatives Empowerment lässt sich damit – wie auch bei HONNETH – ein Bogen vom subjektiven Unrechtserleben politisch Traumatisierter zur demokratischen, rechtsstaatlichen und zivilgesellschaftlichen Konstitution schlagen; die Strategie der *Erreichtigung* umfaßt exakt diesen normativen Spannungsbogen und versucht, ihn lebensförderlich für die Klient/innen zu nutzen. Der Bezug auf die *Frauenbewegung* samt ihrer psychosozialen Implikate ist dabei keine bloße Exemplifizierung, sondern „Frauen-Power“ gilt in verschiedener Hinsicht als ein wesentliches Movens

¹ S. S. 111 f

² „Über Ungerechtigkeit“ (s. S. 103 f)

von Normativem Empowerment.

*Nach ALFRED ADLER*¹ ist Unrechtserleben Ausdruck des für die Individualpsychologie so kardinalen *Gemeinschaftsgefühls*, welches von einem „Gesetz der Gleichheit aller Menschen“ getragen wird.

In der Therapie geht es entsprechend darum, dieses Gemeinschaftsgefühl, auch auf sozialkritischem, engagiertem Wege, zu wecken und zu fördern, und dazu gehört auch die *Kultivierung des Rechts- und Gerechtigkeitssinns*.

Auch für Normatives Empowerment ist der engagierte Gemeinschafts- und Gerechtigkeitssinn von elementarer Bedeutung, doch wird er hier durch „anti-humanistische“, system- und diskurstheoretische Ansätze ernüchert. ADLERS Betonung der *Macht-/Ohnmachtsthematik* spiegelt sich bei NE bereits im Titel wider, so daß hier eine besondere Anschlußmöglichkeit besteht.

*Nach HILARION G. PETZOLD*² ist Unrechtserleben das ubiquitär auftretende negativ-subjektive Bestimmungsstück zu dem von ihm sog. „*Humanessential Gerechtigkeit*“. Die Gerechtigkeitskompetenz sei evolutionsbiologisch-psychologisch disponiert, unterliege aber der „Kulturation“. Weiter sei Gerechtigkeit immanent konflikthaft und prekär. Massive Unrechts- und Ungerechtigkeits Erfahrungen könnten *traumatisch* wirken – auch auf die Täter. Entscheidend sei daher der *Wille zur Gerechtigkeit und zu den Menschenrechten*. Darin liege ein Überlebensprogramm für die Menschheit.

Die von H. G. PETZOLD begründete Integrative Therapie versteht sich demgemäß u.a. als *just therapy*. Als solche ist sie Klient/inn/en mit schweren Unrechtserfahrungen gegenüber *aner kennend, parteilich, advokatorisch* und *solidarisch*. Neben vielfältigen IT-Strategien seien vor allem *nootherapeutische Gespräche* über Recht und Gerechtigkeit hilfreich. Wichtig könnten im Sinne einer „stoischen Therapie“ aber auch bewußte *Überwindungs- und Verzichtleistungen* hinsichtlich Haß, Rache [und Unrechtserleben] sein. Schließlich werden *Empowerment-Angebote* gemacht, etwa die Mitarbeit in Menschenrechtsgruppen.

Letzteres zeigt, daß die Integrative Therapie und Normatives Empowerment in besonderem Maße kompatibel sind. So sind, wie schon mehrmals angemerkt, Empowerment und Solidaritätserfahrungen wesentliche Bestandteile des *Vierten Weges der Heilung und Förderung* in der IT: „Dieser vierte Weg unterfängt die Arbeit in den übrigen drei Wegen durch die solidarische Haltung des Therapeuten, durch sein engagiertes Eintreten, wo Unrecht geschieht oder geschehen ist.“³ Genau dies wird bei NE als *Erre chtigung* bezeichnet. Wenn dieser *Weg* nun die anderen unterfängt, so entspricht dies bei Normativem Empowerment der Idee, die psychosozialtherapeutische Praxis mit politisch Traumatisierten *politisch-(menschen)rechtlich zu umrahmen*. Der Unterschied von NE zur IT ist indes darin zu sehen, daß NE als Grundhaltung *speziell und ausschließlich für die psychosoziale Praxis mit politisch Traumatisierten* konzipiert ist und somit bestimmte Theoriestücke anders gewichtet werden: etwa die Menschenrechte als explizite Wertebasis, die ausgeprägt rechtsphilosophische Fundierung, der starke systemtheoretische Bezug mit durchaus auch „anti-humanistischen“, skeptischen und ironischen Zügen, die geringere Emphase hin-

¹ „Die Individualpsychologie nach A. ADLER“, S. S. 62 f

² „Just Therapy“ (s. S. 63 ff)

³ PETZOLD (2000, s. hier S. 286)

sichtlich einer „Hominitätsvision“ u.a. Vor allem aber ist Normatives Empowerment weniger integrativ, als *transversal* konzipiert: Das heißt auch therapeutische Ansätze, die in die Integrative Therapie nicht oder wenig integriert sind, wie z.B. das JUNGsche Archetypenkonzept, die Existenzialien der Daseinsanalyse, Klinische Hypnose oder EMDR, können von NE als konzeptueller Grundhaltung umfaßt und durchdrungen werden – sofern insgesamt seine grundlegenden Prinzipien berücksichtigt werden.

*Nach LEO MONTADA*¹ ist Ungerechtigkeitserleben das Negativum zum *Gerechtigkeitsmotiv als anthropologischer Konstante*. Als dieses Negativum wirke es häufig persönlich und sozial belastend. Dabei gebe es zwei wesentliche *Ungerechtigkeits-Konstruktionen*: (1) Die Gegebenheiten widersprechen einem für diesen Fall als gültig angesehenen Gerechtigkeitsprinzip; (2) eine Person oder Instanz wird dafür verantwortlich gemacht. *Moralische Gefühle*, wie Schuldgefühle oder Empörung, seien besonders authentische Indikatoren der wirksam existierenden moralischen Normen einer Person; dabei implizierten Gefühle grundsätzlich Kognitionen als Konstituenten.

Als Reaktion auf Ungerechtigkeit ließen sich je zwei Grundformen erkennen: (1) reale Maßnahmen, Ungerechtigkeit zu sühnen und auszugleichen; (2) eine Änderung der subjektiven Beurteilungen, die eine Relativierung oder Leugnung der Ungerechtigkeit erlauben. Dabei gelte: „[T]he assignment of meaning to events and outcomes has implications for the appraisal of their justice and injustice.“² Zur (therapeutischen) *Steuerung von Ungerechtigkeitsgefühlen* seien auf der Kognitionsebene assertorische Annahmen zu hinterfragen sowie Geltungsurteile über Gerechtigkeitskriterien und Verantwortlichkeitszuschreibungen nach *alternativen Optionen* zu reflektieren. Auf (welt)gesellschaftlicher Ebene habe die globale Verbreitung von Informationen über Unrecht auch globale Empörung hervorgerufen und verschiedene Nichtregierungsorganisationen wie etwa amnesty international ins Leben gerufen, die auf das moralische Bewußtsein und das Rechtsgefühl der Population und der politischen Eliten Einfluß nähmen. Insgesamt sei *nachhaltige Gerechtigkeit* das Suchziel, d.h. eine entwicklungs- und zukunftsorientierte Kombination der beiden Kriterien Nützlichkeit und Gerechtigkeit. *Hilfen zur Selbsthilfe* seien hierbei die zu präferierenden Maßnahmen.

Mit letzterem ist ein kardinales Prinzip von Normativem Empowerment benannt. Dabei kann dessen Wertebasis der Menschenrechte als *Nachhaltigkeitsprinzip schlechthin* gelten, beschreiben die Menschenrechte doch fundamentale Regeln menschlicher Koexistenz. Mit dem (kognitiven) Eröffnen von Lebensalternativen ist das NE-Prinzip der *Optionalität* angesprochen. Weiter ist es auch ein zentrales Anliegen von Normativem Empowerment, authentisch gefühlten Lebenssinn in seinem politisch-rechtlichen Kontext zu erschließen.

¹ „Die Arbeitsgruppe ‚Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral‘ um Leo Montada“ (s. S. 43 ff)

² MONTADA (1994, S. 23)